## 298 Ein- und Ausfuhr von Zahlungsmitteln

П

## Ein- und Ausfuhr ausländischer Währung

ξ4

Die Einfuhr von Zahlungsmitteln ausländischer Währung in die sowjetische Besatzungszone Deutschlands ist nicht gestattet.

## §5

- (1) Personen, die ihren ständigen Aufenthalt in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands haben, sind bei der Einreise in diese verpflichtet, Zahlungsmittel ausländischer Währung bei der Grenzkontrollstelle zum festgesetzten Kurs in Deutsche Mark der Deutschen Notenbank umzutauschen.
- (2) Diese Bestimmung findet auf juristische Personen oder andere Organisationen, welche ihren Sitz in der sowjetischen Besatzungszone haben, entsprechend Anwendung.

## § 6

(1) Ausländische Staatsangehörige oder Personen, ständigen Aufenthalt außerhalb sowietischen der Besatzungszone Deutschlands haben, sind bei diese berechtigt, von ihnen mitgeführte Einreise in und Papiergeldzeichen (Sorten) ausländischer Münzen Währung bei der Grenzkontrollstelle oder bei einem der Bankinstitut sowjetischen Besatzungszone Deutschlands in Deutsche Mark der Deutschen Notenbank zum